

16.09.22

Beschluss des Bundesrates

Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und die Pflichten der Traumaambulanz (Traumaambulanz-Verordnung - TAV)

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

u n d

E n t s c h l i e ß u n g

zur

**Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen
Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und die Pflichten
der Traumaambulanz (Traumaambulanz-Verordnung - TAV)**

A

Änderungen

1. Zu § 2 Absatz 1 Satz 1, 3

§ 2 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Leistungsberechtigte“ die Wörter „bei Behandlungsbeginn, jedoch“ einzufügen.
- b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen: „Die Traumaambulanz leitet den Antrag unverzüglich an die nach Landesrecht zuständige Behörde weiter.“

Begründung:Zu Buchstabe a

Grundsätzlich ist im Rahmen eines Regel-Ausnahmeverhältnisses eine Inanspruchnahme der ersten beiden Sitzungen in der Traumaambulanz nach § 10 Absatz 5 Satz 1 SGB XIV in Verbindung mit § 11 Absatz 4 Satz 2 SGB XIV vor beziehungsweise unabhängig von einem entsprechenden Leistungsantrag durch die Betroffenen möglich. Unbeschadet dessen sollten die Betroffenen zeitnah, das heißt bereits mit dem Beginn der Traumabehandlung über die Erforderlichkeit einer Antragstellung für eine über die ersten beiden Sitzungen hinausgehende Leistungserbringung informiert werden. Nur nach Zugang eines Antrages kann die nach Landesrecht zuständige Behörde über die Anspruchsberechtigung im Erleichterten Verfahren nach § 115 SGB XIV entscheiden. Ein rechtzeitiger Antrag stellt sicher, dass die Sitzungen in der Traumaambulanz ohne Verzögerungen durchgeführt werden können. Bereits zu Behandlungsbeginn besteht für die Traumaambulanz ein Informationserfordernis gegenüber den Betroffenen unter anderem über die Durchführung der Behandlung als Leistung der Sozialen Entschädigung sowie über die Dokumentation und Abrechnung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde und die dafür notwendige Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten. In diesem Zusammenhang sollten Betroffene für eine umfassende und vollständige Information auch zum Erfordernis einer Antragstellung alles Notwendige erfahren.

Zu Buchstabe b

Ein Antrag ist erst gestellt und damit rechtswirksam, wenn er einer in § 16 SGB I genannten Stelle beziehungsweise Einrichtung zugegangen ist. Die Traumaambulanz ist jedoch keine Stelle, die zur Antragsentgegennahme gemäß § 16 SGB I berechtigt ist. Eine korrekte Formulierung ist an dieser Stelle notwendig, um Missverständnisse bezüglich des Datums der rechtswirksamen Antragstellung auszuschließen. Das könnte im Einzelfall für den Leistungsbeginn eine Rolle spielen, wenn nicht ausschließlich Schnelle Hilfen, sondern weitere Entschädigungsleistungen zu erbringen sind.

2. Zu § 8 Absatz 1

§ 8 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Traumaambulanz bietet Sitzungstermine zu den allgemeinen Geschäftszeiten an.“

Begründung:

Die Öffnungszeit an einem Tag der Woche bis 20:00 Uhr oder alternativ am Wochenende ist zwingend vorgeschrieben. Die vorliegende Regelung erkennt die personellen Möglichkeiten der meisten Traumaambulanzen. Daran ändert auch die Relativierung „bei Bedarf“ nichts. Denn macht ein Leistungsberechtigter diesen Bedarf geltend, dann wäre die Erreichbarkeit an einem Tag der

Woche bis 20:00 Uhr oder alternativ am Wochenende für die örtlich in Frage kommende Traumaambulanz verpflichtend. Dies können die Traumaambulanzen in der Regel nicht sicherstellen. Sollte daher in der TAV letztlich doch eine zwingende Erreichbarkeit an einem Tag der Woche bis 20:00 Uhr oder alternativ am Wochenende verankert werden, dann besteht die Gefahr, dass sich dies entweder in einer vertraglichen Zurückhaltung der Traumaambulanzen oder in einer adäquaten „Bereitschafts-Vergütung“ für dieses besondere Angebot niederschlagen wird.

3. Zu § 8 Absatz 4 Satz 2 – neu –

Dem § 8 Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Ist der Traumaambulanz eine Erbringung von Leistungen innerhalb dieser Frist im Einzelfall nicht möglich, verlängert sich diese auf bis zu zehn Werktagen.“

Begründung:

Aus der Erfahrung mit den bisher vertragsgebundenen Traumaambulanzen ist eine Sicherstellung des Anspruchs auf eine erste Therapiesitzung nach spätestens fünf Werktagen nach der Kontaktaufnahme in den meisten Fällen möglich. Manchmal kann die erste Therapiesitzung jedoch aus Kapazitätsgründen nicht in diesem kurzen Zeitraum realisiert werden. Die Inanspruchnahme ist dann unmittelbar in den Folgetagen möglich, so dass eine schnelle Inanspruchnahme nach dem schädigenden Ereignis im Vergleich zu den normalen Wartezeiten für Therapien nicht vollkommen scheitert – sondern mit leichter Zeitverzögerung beginnt. Eine geringfügige Verlängerung der Frist – wie vorgeschlagen – dürfte auch angesichts eines grundsätzlich akuten Behandlungsbedarfs tolerierbar sein. Auch für im Endergebnis erfolgreiche Vertragsverhandlungen mit neuen Traumaambulanzen erscheint diese Möglichkeit der längeren Frist bis zur ersten Therapiesitzung in Einzelfällen notwendig.

4. Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4,
Absatz 2

§ 12 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist das Wort „Behandlungsstunden“ durch die Wörter „durchgeführten Sitzungen“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 ist das Wort „Stundensatz“ durch die Wörter „Satz pro durchgeführter Sitzung“ zu ersetzen.

- cc) In Nummer 4 sind die Wörter „Leistungsempfänger“ und „Leistungsempfängern“ jeweils durch das Wort „Leistungsberechtigten“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Sitzung“ ein Komma und die Wörter „weitere vereinbarte Aufwendungen“ einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Die Bezeichnung „Behandlungsstunden“ (Nummer 1) weicht von der sonst in der TAV durchgehenden Bezeichnung „Sitzung“ ab. Eine Sitzung dauert mindestens 50 oder mit Dolmetschereinsatz in der Regel 75 Minuten. Der Begriff „Stunde“ ist daher an sich unzutreffend. Zudem sollten Begrifflichkeiten einheitlich verwendet werden – ein Begriff („Sitzung“) zur Beschreibung eines Lebenssachverhalts. Dies gilt dann ebenso für die Bezeichnung „Stundensatz“ (Nummer 2).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Bezeichnung „Leistungsempfänger“ weicht von der sonstigen durchgehenden Bezeichnung „Leistungsberechtigte“ ab und sollte daher angepasst werden. Begrifflichkeiten sollten einheitlich verwendet werden – ein Begriff („Leistungsberechtigter“) zur Beschreibung eines Lebenssachverhalts beziehungsweise einer Personengruppe.

Zu Buchstabe b

In § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden im Zuge der Abrechnung unbestimmt „gegebenenfalls weitere Aufwendungen der Traumaambulanz“ benannt, die sich aber in der abschließenden Aufzählung des Absatzes 2 über die Abrechnungspositionen nicht wiederfinden. Sie sind daher in die Aufzählung des Absatzes 2 aufzunehmen. Andernfalls wären sie sonst zwar in die Abrechnung als Daten aufzunehmen, könnten aber mangels Nennung in Absatz 2 nicht abgerechnet werden.

B

Entschließung

Die Traumaambulanz-Verordnung (TAV) und das damit verfolgte Ziel, eine Vereinheitlichung im Bereich der Traumaambulanzen herbeizuführen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Allerdings steht zu befürchten, dass einige Regelungen zu eng gefasst sind und damit die Gefahr besteht, dass der Aufbau einer flächendeckenden Versorgung behindert wird.

Dies betrifft namentlich die Anforderungen an die Vernetzung der Traumaambulanzen (§ 11 TAV). Die bereits bestehenden Einrichtungen sind nicht auf eine Zusammenarbeit mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden angewiesen oder gar zur Implementierung einer Traumaambulanz gesetzlich verpflichtet. Die Traumaambulanzen müssen hohe Anforderungen an Qualifikationen und Erreichbarkeit und daneben auch allgemeine, oftmals von den bereits bestehenden Organisationsstrukturen abweichende, Vorgaben erfüllen. Der Zusatzaufwand, der mit Betreiben einer Traumaambulanz neben den bestehenden Organisations- und Behandlungsstrukturen entsteht (zum Beispiel verschiedene Abrechnungswege, keine Möglichkeit der Medikation, anderes Leistungsspektrum), wird dabei nicht monetär berücksichtigt. Es besteht die Gefahr, dass die Einrichtungen zwar grundsätzlich ein Angebot vorhalten, das mit der Schnellen Hilfe einer Traumaambulanz vergleichbar ist, aber sich nicht formell einer vertraglichen Bindung als Traumaambulanz unterwerfen, sondern andere Wege der Abrechnung der erbrachten Leistungen für betroffene und hilfesuchende Personen wählen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Entwicklung zu beobachten und bei einer ungünstigen Entwicklung der flächendeckenden Errichtung von Traumaambulanzen nachzusteuern und die Möglichkeiten einer vertraglichen Zusammenarbeit zu erleichtern.